

An

1. alle Landeshauptmänner
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2020-0.167.286

Wien, am 16. März 2020

Erlass betr. Ausnahme von den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Lenk und Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen für Fahrzeuge, die angesichts der „Corona-Krise“ unter außergewöhnlichen Umständen eingesetzt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Angesichts der „Corona-Krise“ mussten einschneidende Maßnahmen verhängt werden, die mit 16.3.2020 in Kraft getreten sind.

Dennoch muss die generelle Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsbetriebe in gewissem Maße weiterhin sichergestellt sein.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sind somit außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gegeben, die dringend Ausnahmen von den Art. 6 bis 9 der Verordnung rechtfertigen.

Gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 können die Mitgliedstaaten in dringenden Fällen eine vorübergehende Ausnahme für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen zulassen, über die die Kommission sofort zu unterrichten ist.

Demnach gelten Art. 6 bis 9 dieser Verordnung vorübergehend nicht für Fahrzeuge, die für Transporte verwendet werden, um die infolge der „Corona-Krise“ entstandenen Engpässe zu beseitigen bzw. die allgemeine Versorgung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Diese Ausnahme bezieht sich auf den Zeitraum **ab 16.März 2020 und wirkt somit für 30 Tage bis 14. April 2020.**

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast